

Muster*
Vertrag über die Errichtung des
„Max Mustermann“-Fonds

innerhalb der ... -Stiftung (Name)

Herr/Frau ... (Name), geboren am ... (Datum), wohnhaft ... (Anschrift)

- im Folgenden Stifterin genannt –

und die ...-Stiftung (Namen), ... (Anschrift, vertreten durch ihren Vorstand,

- im Folgenden „die Stiftung genannt –

schließen folgenden Fonds-Vertrag:

§ 1
Zustiftung

Der Stifter überweist der Stiftung auf ihr Konto Nr. ... bei der ... (Bank), BLZ: ... per ... (Datum) ... EUR (in Worten ... EUR).

(oder: Überträgt der Stiftung per ... (Datum) folgenden Vermögensgegenstand: ...)

Der Betrag / Vermögensgegenstand (*Unzutreffendes bitte streichen*) geht in das Grundstockvermögen der Stiftung ein. Der Stifter behält sich vor, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen den Fonds aufzustocken. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass – aus steuerrechtlichen Gründen – jede derartige Zustiftung eines gesonderten Vertrages bedarf. Solche Verträge sollen den Grundsätzen dieses Fondsvertrages folgen.

§ 2
Auflage

Die Stiftung erhält die Zustiftung mit der Auflage, sie nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

§ 3
Fondszweck

Als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung.

Im Rahmen dessen soll kein spezieller Fondszweck festgelegt werden./ Im Rahmen dessen soll als Zweck des Fonds speziell festgelegt werden (*Unzutreffendes bitte streichen*):

.....
.....
.....

§ 4 Nennung des Fonds

Das Fondsvermögen erhält als Bezeichnung den Namen: „Max Mustermann“ und soll unter diesem von der Stiftung geführt werden.

Der Fonds soll im Geschäftsbericht nicht / ausdrücklich (*Unzutreffendes bitte streichen*) erwähnt werden. Bei der Vergabe der Erträge des Fonds soll der Fonds nicht / für die nächsten 30 Jahre / auf Dauer genannt (*Unzutreffendes bitte streichen*) werden.

§ 5 Feststellung der Erträge

(Da die Mittel des Fonds mit ihrem Zufluss in das Grundstockvermögen der Stiftung eingehen und nicht separat vom übrigen Vermögen der Stiftung angelegt werden, können die auf das anteilige Fondsvermögen entfallenden Erträge auch nicht direkt festgestellt, sondern, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen, nur fiktiv durch Verhältnisrechnung ermittelt werden. Sie ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen ergibt. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der 31. 12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgende Jahresende.)

§ 6 Verwendung der Erträge

(Wenn kein spezieller Fondszweck festgelegt ist (§ 3), werden die Erträge des Fonds grundsätzlich aufgrund der Entscheidungen der Stiftung für einen der Stiftungszwecke verwendet. Wenn ein spezieller Fondszweck festgelegt ist (siehe § 3), werden die Erträge des Fonds ausschließlich für ihn verwendet. Innerhalb dessen kann der Stifter selbst oder eine von ihm bestimmte Person Wünsche über eine spezielle Verwendung der Beträge äußern. Dieses Recht erlischt spätestens mit dem Tod des Stifters bzw. dem Tod der von ihm bestimmten Person. Die Stiftung wird diesen Wünschen entsprechen, sofern nicht zivil- oder steuerrechtliche Gründe entgegenstehen oder eine praktische Umsetzung nicht durchführbar erscheint.)

§ 7 Einsicht

Der Stifter hat das Recht, die Unterlagen über die Entwicklung des Fondsvermögens und die Berechnung der Fondserträge bei der Stiftung einzusehen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Die Errichtung des Fonds als Bestandteil des Grundstockvermögens der Stiftung folgt den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der Stiftung.

§ 9 Kostenbeteiligung

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten wird von Seiten der Stiftung verzichtet, da das Fondsvermögen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wird und die Mittelverwendung daher originäre Aufgabe der Stiftung selber ist.

oder

Die Kosten der Verwaltung des Fonds werden prozentual nach dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen aus den Gesamtkosten der Stiftung errechnet und dem Fonds belastet. Bewertungsstichtag für die Berechnung der Kosten ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgendes Jahresende.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Stifter)

.....
(Unterschrift Vertreter der Stiftung)

***Hinweis:** Der folgende Mustervertrag wurde im März 2009 erarbeitet. Der Vertragstext ist lediglich als Orientierungs- bzw. Formulierungshilfen zu verstehen. Er kann Einzelfallumstände nicht berücksichtigen und ist daher nicht von vorneherein auf Ihren speziellen Fall zugeschnitten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung auf den Einzelfall und gegebenenfalls eine individuelle Beratung vor Verwendung des Vertragsmusters unbedingt notwendig.